



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bearbeitung von Widersprüchen bei sog. ALG II-Anträgen

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage liegen Beiträge der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zugrunde.

1. Wie viele Anträge auf Zahlung des sog. „Arbeitslosengeldes II“ (ALG II) sind bisher in Schleswig-Holstein negativ beschieden worden?

Nach Angaben der Regionaldirektion Nord, wurden in Schleswig-Holstein bis zum 03.12.2004 eintausendneuhundertzweiundneunzig Anträge auf Gewährung von Arbeitslosengeld II abgelehnt. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen beläuft sich die Ablehnungsquote bisher auf lediglich rund 10 Prozent.

2. Mit wie vielen Widersprüchen rechnet die Bundesagentur für Arbeit allein in Schleswig-Holstein?

Die Ermittlung eines validen Schätzwertes ist mangels vorhandener Erfahrungswerte nicht möglich.

3. Ist es zutreffend, dass die bisher ergangenen Bescheide über die Leistung des sog. ALG II durch die Bundesagentur für Arbeit ohne eine derzeit gültige Rechtsgrundlage ergangen sind?

Nein, denn die Rechtsgrundlage für diese Bewilligungen findet sich in den Übergangsbestimmungen der §§ 65 ff. SGB II. Diese Normen traten gemäß Artikel 61 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bereits am 01.01.2004 in Kraft.

4. Welche Rechtsbehelfsbelehrung wurde den bisherigen Bescheiden über die Leistung des sog. ALG II durch die Bundesagentur für Arbeit beigefügt?

In Schleswig-Holstein werden zwei verschiedene Rechtsbehelfsbelehrungen verwendet:

Im Bereich der Kommunen, die von der Experimentierklausel Gebrauch gemacht haben, wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch bei dem verpflichteten Träger einzulegen ist.

Im Bereich zukünftiger Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch bei der zuständigen ARGE einzulegen ist.

In beiden Fällen wird auf den Beginn der Widerspruchsfrist (frühestens ab dem 01.01.2005) ausdrücklich hingewiesen.

5. Ist zutreffend, dass über bereits jetzt eingelegte Widersprüche zu bisher ergangenen Bescheiden frühestens ab dem 01.01.2005 durch die Bundesagentur für Arbeit entschieden werden kann, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist?

Die gesetzliche Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt erst am 1. Januar 2005. Trotzdem können Antragsteller schon jetzt Widerspruch bei den Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Kommunen einlegen. In den Agenturen werden bereits jetzt einfache und offensichtliche Fehler in Bescheiden behoben. Ebenfalls werden Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide, nach denen der Antragsteller keinen Anspruch auf Leistungen hat, bearbeitet. So ist sichergestellt, dass sich die Leistungsauszahlung im Januar nicht verzögert.

6. Inwieweit ist die Vorgehensweise recht- und verhältnismäßig, Antragsteller auf eine „Kulanzregelung“ der Bundesagentur für Arbeit zu verweisen, wie in der Süddeutschen Zeitung vom 02.12.2004 berichtet, wenn Antragsteller einen Bescheid ohne eine derzeit gültige Rechtsgrundlage erhalten haben?

Der Verweis auf die Möglichkeit einer unbürokratischen Berichtigung offensichtlicher Fehler ist nicht rechtswidrig, da das Widerspruchsrecht dadurch nicht berührt wird.

7. Wenn bereits vor dem 01.01.2005 über Widersprüche entschieden würde, auf welcher Rechtsgrundlage darf eine solche Entscheidung getroffen werden?

Die Rechtsgrundlage für diese Widerspruchsbescheide sind die in Kraft getretenen Normen des SGB II.

8. Ist sicher gestellt, dass Anspruchsberechtigte, die aufgrund eines ablehnenden Bescheides auf Zahlung des sog. ALG II Widerspruch eingelegt haben, zum 01.01.2005 zumindest einen Abschlag erhalten?

Eine abschlagmäßige ALG II - Bewilligung bei Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide sieht das Gesetz nicht vor. Widerspruch und Klage haben gem. § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

9. Mit welchem Zeitaufwand rechnet die Bundesagentur für Arbeit für die Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche?

Insoweit liegen noch keine verwertbaren Daten vor. Wegen des besonderen Charakters der Geldleistung (Regelleistung plus Kosten der Unterkunft) kann der zukünftige zeitliche Aufwand auch nicht geschätzt werden.